S 7 KN 282/97 U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KN 282/97 U
Datum	03.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 42/98 U
Datum	26.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 03.08.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit.

Von der Verwaltung der Sozialversicherung wurde beim KlÃ¤ger eine Berufskrankheit nach Nr. 54 Berufskrankheiten-Verordnung (BK-VO) DDR (Pressluftschaden) anerkannt, allerdings ohne einen KÃ¶rperschaden in rentenberechtigendem Grade. Der Antrag des KlÃ¤gers auf Feststellung einer Rente wurde von der zustÃ¤ndigen Norddeutschen Metall-BG mit Bescheid vom 06.02.1997 abgelehnt. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) betrage weiterhin unter zwanzig Prozent. Der dagegen erhobene Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 09.09.1997).

Parallel dazu betrieb der KlÃ¤ger die Anerkennung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit bei der Beklagten. Bereits mit Bescheid vom 03.08.1966 hatte die Industriegewerkschaft Wismut die Anerkennung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit abgelehnt. Der audiometrisch nachgewiesene HÃ¶rverlust erreiche noch nicht das Stadium der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit. Grundlage waren auch Audiogramme vom Juni 1966, welche bereits eine typische LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit (Hochtonsenke bei 5000 Hz) auswiesen, allerdings in geringem Umfang. Da der KlÃ¤ger bei der SDAG Wismut bereits seit 1949 lÃ¤rmexponiert tÃ¤tig war, erfolgten regelmÃ¤Ãige Nachuntersuchungen in den Jahren 1967, 1971, 1972, 1975, 1976, 1979, 1982 und 1987. Dem KlÃ¤ger wurde auferlegt, in der Zeit, in der er sich in einem lÃ¤rmreichen Arbeitsmilieu befinde, unbedingt GehÃ¶rschutz zu tragen (Schreiben der ArbeitssanitÃ¤tsinspektion Wismut vom 12.07.1966). Bei diesen Nachuntersuchungen ergaben sich keine wesentlichen Ãnderungen.

Da in dem Verfahren bei der Norddeutschen Metall-BG der KlÃ¤ger wiederholt eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit geltend gemacht hatte, leitete die Beklagte ein Verfahren zur Ãberprüfung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit ein. Nach den Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) der Beklagten war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Berufslebens zirka 23 Jahre und sieben Monate einem Beurteilungspegel von 85 dB (A) ausgesetzt und davon zirka fÃ¼nfeinhalb Jahre sogar einem Beurteilungspegel von 90 dB (A) und darÃ¼ber. Die Beklagte gab daraufhin bei Dr. Bernd H â¦, Leiter der Audiologischen Abteilung der HNO Klinik C â¦, ein Gutachten zu der Frage in Auftrag, ob eine Berufskrankheit vorliege. Dr. H â¦ diagnostizierte eine cochleobasale SchallempfindungsstÃ¶rung beiderseits. Im Hochtongebiet sei eine C-5-Senke noch zu erkennen. Die HÃ¶rstÃ¶rung sei als Innenohrhaarzellschaden aufzufassen. Allerdings sei auch eine zusÃ¤tzliche Presbyakusis (AltersschwerhÃ¶rigkeit) festzustellen. Aktuell, also zum Zeitpunkt der Untersuchung am 08.08.1996 betrage die MdE 20 %. Beruflich veranlasst seien aber nur 15 %, diese hÃ¤tten auch ab MÃ¤rz 1990, also zum Ende der beruflichen LÃ¤rmexposition vorgelegen.

Mit Bescheid vom 14.10.1996 lehnte daraufhin die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 33 BK-VO DDR i. d. F. vom 15.10.1968 ab. Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung einer BK 33 BK-VO DDR sei, dass es sich um eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung handele. Eine soziale Bedeutung liege vor, wenn die HÃ¶rschÃ¤digung zu VerstÃ¤ndigungsschwierigkeiten mit anderen Personen fÃ¼hre. Dies sei in der Regel ab einem KÃ¶rperschaden von 20 % der Fall. Ein so hoher KÃ¶rperschaden habe jedoch am Ende der LÃ¤rmexposition beim KlÃ¤ger nicht bestanden. Nach 1977 sei er in seiner TÃ¤tigkeit als SchweiÃer und Schlosser in BÃ¤rwalde nicht mehr unmittelbar gehÃ¶rschÃ¤digendem LÃ¤rm exponiert gewesen, da der Beurteilungspegel in dieser Zeit nur 84 dB (A) betragen habe.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers wurde noch einmal eine umfangreiche Stellungnahme von Prof. Dr. B â¦, dem Chefarzt der HNO-Klinik des Krankenhauses H â¦ K â¦ angefordert. Prof. B â¦ kam zu dem Ergebnis, dass die MdE zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben, also am 28.02.1990, lediglich 10 % betragen habe. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch des KlÃ¤gers mit

ausfÃ¼hrlichem Widerspruchsbescheid vom 06.05.1997 als unbegrÃ¼ndet ab. Sie wies darauf hin, dass LÃ¤rm unter 85 dB (A) nicht als gehÃ¶rschÃ¤digend gelte. Daher sei das Ende der Exposition mit dem Jahr 1977 anzunehmen. Die am 30.04.1977 geltende BK-VO der DDR schreibe vor, dass eine beruflich bedingte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden kÃ¶nne, wenn diese von sozialer Bedeutung sei. Dies sei erst ab einem KÃ¶rperschaden von 20 % der Fall. Im Ãbrigen habe die lÃ¤rmbedingte SchwerhÃ¶rigkeit auch bei Ausscheiden aus dem Berufsleben am 28.02.1990 noch nicht eine MdE von 20 % bedingt.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) einen Befundbericht von Dr. K â¦ aus dem Jahre 1987 angefordert, hieraus ergab sich ein HÃ¶rverlust fÃ¼r das rechte und das linke Ohr von jeweils 0 %. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 03.08.1998 abgewiesen: Bei einer MdE unter 20 % sei nach dem Recht der DDR eine Berufskrankheit nicht anzuerkennen. Soweit eine Berufskrankheit nicht anerkannt sei, kÃ¶nne auch ein StÃ¼tzrententatbestand nicht festgestellt werden, da hierfÃ¼r die Feststellung von zwei anerkannten Berufskrankheiten Voraussetzung sei.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und macht geltend, dass in DDR-Zeiten viele Wismutkumpel bei ihren aufgetretenen berufsbedingten SchÃ¤den bewusst unter 20 % gehalten worden seien, damit keine EntschÃ¤digungen habe gezahlt werden mÃ¼ssen. Viele seiner Berufskollegen hÃ¤tten die schweren gesundheitsschÃ¤dlichen Arbeiten bei dem Uranabbau nicht Ã¼berlebt.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 03.08.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, eine Berufskrankheit nach Nr. 33 der BK-VO DDR i. d. F. vom 15.10.1968 anzuerkennen, hilfsweise StÃ¼tzrente nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 SGB VII zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen neben den Gerichtsakten beider Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit einer MdE von unter 20 %, die beim KlÃ¤ger in der Tat vorliegt, kann nicht als StÃ¼tzrententatbestand anerkannt werden, da das Recht der DDR anzuwenden ist.

Zu Recht hat das SG als materiellrechtliche Grundlage fÃ¼r seine PrÃ¼fung des Anspruchs des KlÃ¤gers Â§ 221 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB DDR) i. V. m. der Verordnung vom 14.11.1957 (GBl 1958 Nr. 1 Seite 1) sowie der hierzu ergangenen Liste der Berufskrankheiten herangezogen. Nach der gem. Â§Â§ 212, 215 Abs. 1 SGB VII fortgeltenden Vorschrift des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 01.01.1992 "eingetreten" sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten im Sinne des 3. Buches der RVO. Entscheidend fÃ¼r den Eintritt einer Berufskrankheit ist der Zeitpunkt des Versicherungfalles (vgl. KassKomm Ricke Â§ 1150 RVO Rn. 2) darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem sich die GefÃ¤hrdungen realisiert haben, vor dem die gesetzliche Unfallversicherung Schutz gewÃ¤hren soll, mit anderen Worten: der Eintritt jedes Gesundheitsschadens, der die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer Berufskrankheit erfÃ¼llt (vgl. Mertens/Perlebach, BEKV-Kommentar Losebl. E Â§ 9 SGB VII Rn. 42 S. 97 m. w. N.). FÃ¼r den Fall des Eintritts der Berufskrankheit "LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit" ist aus medizinischer Sicht anerkannt, dass dann, wenn die LÃ¤rmexposition beendet ist, die SchwerhÃ¶rigkeit grundsÃ¤tzlich nur noch altersentsprechend fortschreitet, mit anderen Worten: das Fortschreiten der SchwerhÃ¶rigkeit kann dann nicht mehr der LÃ¤rmexposition angelastet werden (siehe: SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage 1998 S. 389 m. w. N.). Da der KlÃ¤ger lediglich bis zum 28.02.1990 zumindest wÃ¤hrend eines Teils seiner Arbeitszeit der Einwirkung von LÃ¤rm ausgesetzt war, kann sich somit der gesetzlich geschÃ¼tzte Tatbestand in seinem Falle â wenn Ã¼berhaupt â nur vor dem 31.12.1991 verwirklicht haben.

Der Senat geht davon aus, dass die Exposition bereits mit dem 30.04.1977 (Aufgabe der TÃ¤tigkeit als Gleisleger bei der SDAG Wismut, Objekt 09, Schacht 371) endete. Danach war der KlÃ¤ger nur noch LÃ¤rm mit einem Beurteilungspegel von 84 dB (A) ausgesetzt. Nach VDI 2058, Blatt 2 besteht die Gefahr des Entstehens von GehÃ¶rschÃ¤den bei LÃ¤rmeinwirkungen mit einem Beurteilungspegel ab 85 dB (A). Der Senat Ã¼bersieht dabei nicht, dass bei Industriearbeitern der HÃ¶rverlust durch LÃ¤rmschÃ¤digung stÃ¤rker von der Dauer der LÃ¤rmtÃ¤tigkeit als vom LÃ¤rmpegel abhÃ¤ngt (vgl. Irion/Rossner/Lazarus, Entwicklung des HÃ¶rverlustes in AbhÃ¤ngigkeit von LÃ¤rm, Alter und anderen EinflÃ¼ssen, Forschungsbericht 170 der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsschutz Dortmund 1983). GrundsÃ¤tzlich unterliegt das durch LÃ¤rmeinwirkungen zu erwartende AusmaÃ eines GehÃ¶rschadens Ã¼berdies groÃen Streuungen. So kÃ¶nnen geringfÃ¼gige HÃ¶rminderungen grundsÃ¤tzlich auch dann auftreten, wenn der Beurteilungspegel von 85 dB (A) geringfÃ¼gig unterschritten wird (vgl. Plath, LÃ¤rmschÃ¤den des GehÃ¶rs und ihre Begutachtung, Hannover 1991, Seite 63). Eine spezifische lÃ¤rmbedingte Verschlechterung hat allerdings in den Jahren 1977 bis 1990 nicht mehr stattgefunden; das Audiogramm des Dr. K â¦ vom 13.08.1987 weicht kaum von dem Audiogramm aus dem Jahre 1966 ab. Der Senat geht daher davon aus, dass individuell beim KlÃ¤ger der LÃ¤rm nach 1977 keine Einwirkungen mehr auf den vorhandenen Haarzellschaden hatte.

Im Jahre 1977 lag keine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung vor. Das

Gutachten vom 02.08.1979 weist unter korrekter Auswertung der Befunde einen Grad des KÃ¶rperschadens von 10 % aus.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf eine StÃ¼tzrente.

Dabei bestimmt Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, dass dann fÃ¼r jeden Versicherungsfall, der seinerseits eine MdE von 20 nicht erreicht, Anspruch auf Rente besteht, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit in Folge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert ist und die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen. Diese Vorschrift ist allerdings im Falle des KlÃ¤gers nicht anzuwenden. Â§ 1154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO i. V. m. Â§ 215 Abs. 6 SGB VII schreibt die Anwendung des bundesdeutschen Rechts fÃ¼r so genannte AltfÃ¤lle nur vor, was die Bemessung des KÃ¶rperschadens betrifft. Die zu DDR-Zeiten geltenden MaÃstÃ¤be fÃ¼r die Bemessung des KÃ¶rperschadens sind aus GrÃ¼nden der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung nicht mehr zu Grunde zu legen (Regierungsentwurf zum RÃG, BT-Drucks. 12/405, S. 156). Eine Dispensierung des im Ãbrigen fortgeltenden DDR-Rechts (vgl. EV, Anlage II Kapitel X Sachgebiet I Abschnitt III, Nr. 4; Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I, Abschnitt III) ist damit nicht bewirkt. Vielmehr bleibt es im GrundsÃ¤tzlichen dabei, dass bis zum 31.12.1991 â mit Ausnahme der GrundsÃ¤tze fÃ¼r die Bemessung des KÃ¶rperschadens â DDR-Recht anzuwenden ist. Einer der GrundsÃ¤tze dieses Rechtes war es, dass bei der Berufskrankheit "LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit" die Anerkennung an das Vorliegen eines definierten MindestkÃ¶rperschadens gebunden war (vgl. Schriftenreihe der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsmedizin, Sonderschrift 4: Berufskrankheiten im Gebiet der neuen BundeslÃ¤nder, Seite 54). Dies hÃ¤ngt damit zusammen, dass im Jahre 1968 durch die zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 18. September zur Verordnung Ã¼ber Melde- und EntschÃ¤digungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. II Nr. 102) in die Liste der Berufskrankheiten bei der Listen-Nr. 33 ("durch LÃ¤rm verursachte SchwerhÃ¶rigkeit") der Zusatz "mit sozialer Bedeutung" aufgenommen wurde. Hiermit war klargestellt, dass eine â im Ãbrigen nach DDR-Recht grundsÃ¤tzlich mÃ¶gliche und auch quasi StÃ¼tzrenten zulassende (vgl. Â§ 23 Abs. 2 RVO vom 23.01.1979 â GBl. I Nr. 43 Seite 401, 405) â Anerkennung von Berufskrankheiten mit einem Grad des KÃ¶rperschadens (GdK) von unter 20 bei der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen war.

Da dieser Grundsatz fortgilt, ist auch nachtrÃ¤glich eine Anerkennung einer im Jahre 1977 eingetretene Berufskrankheit mit einer MdE von 10 oder 15 % ausgeschlossen.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024